

43. Jahrgang - Ausgabe 1 / 2026

paten

Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind

Kinder ohne Recht auf ein Zuhause



Warum wurde der kleine Felix
aus seiner Familie gerissen?
Eine Geschichte von Tillmann Nöldeke

Recht, Theorie & Praxis
Ein Pflegekind darf nicht einfach
abgeholt werden.

Fall Felix: Warum Transparenz, rechtsstaatlicher Schutz und eine unabhängige Clearingstelle überfällig sind

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn ein Pflegeverhältnis endet, klingt das in der Statistik unspektakulär. „Abweichend vom Hilfeplan“, „sonstige Gründe“ – Verwaltungsformeln, die Ordnung suggerieren. Für betroffene Kinder bedeuten sie oft das Gegenteil: den Verlust ihres Zuhauses, ihrer Eltern, ihrer Sicherheit.

Was diese Statistik jedoch systematisch verschweigt, ist die entscheidende Frage: **Warum genau wurde dieses Kind aus seiner Pflegefamilie herausgenommen?**

Der Fall Felix – ebenso wie die von Sarah und Milena – legt nahe, dass diese Frage nicht zufällig unbeantwortet bleibt. Denn würde man sie offen stellen, müsste man über Macht sprechen. Über die Reichweite behördlicher Entscheidungen. Und über die Grenzen, die der Rechtsstaat eigentlich zieht.

Dabei ist die Rechtslage eindeutig – und erstaunlich klar. Pflegefamilien stehen unter dem Schutz von **Artikel 6 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes**. Pflegekinder haben ein Grundrecht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieses Grundrecht ist kein Abstraktum. Es konkretisiert sich in Beziehungen, in Bindungen, in einem Zu-

hause. Dass Kinder dafür stabile Bindungen brauchen, ist seit Jahrzehnten gesichertes Wissen.

Ebenso unbestritten ist das Gegenteil: **Die Trennung eines Kindes von seinen Bezugspersonen gehört zu den gravierendsten Risiken für seine seelische Entwicklung.** Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer Maßnahme „existentieller Bedeutung“, verbunden mit einem „schwer bestimmbareren Zukunftsrisiko“. Entsprechend hoch sind die verfassungsrechtlichen Hürden. Sie sind hoch – zumindest auf dem Papier.

In der Praxis erleben Pflegefamilien etwas anderes. Kinder werden aus Kindergärten oder Schulen abgeholt, ohne Vorwarnung, ohne vorbereitende Gespräche, ohne gerichtliche Entscheidung.

Die Botschaft ist klar: **Das Amt hat entschieden.** Doch genau das darf es nicht. **Ein Pflegekind darf nicht einfach abgeholt werden.**

Weder das Jugendamt noch Vormund oder sorgeberechtigte Eltern dürfen eigenmächtig über die Herausnahme entscheiden. Rechtmäßig ist eine Trennung nur auf Grundlage einer Entscheidung des zuständigen Familiengerichts – oder in dem einen eng begrenzten Ausnahmefall, den das Gesetz kennt: der **Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.**

Diese ist kein flexibles Instrument zur Konfliktlösung, sondern eine Notmaßnahme.

Sie setzt eine dringende Gefahr voraus – eine Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls, die so unmittelbar ist, dass selbst eine sofortige gerichtliche Entscheidung zu spät käme. Misshandlung, schwere Vernachlässigung, akute Gewalt: dafür ist dieses Instrument gedacht.

Nicht für fachliche Meinungsverschiedenheiten, Kooperationskonflikte, Streit um Diagnosen oder schon länger bekannte Belastungen im Familienalltag.

Und doch werden genau solche Konstellationen immer wieder zur Begründung herangezogen. Besonders perfide ist ein Argument, das in mehreren Fällen auftaucht: Die abrupte Trennung sei notwendig, damit die Trauer der Pflegeeltern das Kind nicht zusätzlich belaste. Aus menschlicher Bindung wird so ein Risiko konstruiert – und aus dem Risiko die Legitimation für den „klaren Schnitt“.

Diese Logik widerspricht allem, was wir über Kinder wissen. Seit über 50 Jahren gilt in der Bindungs- und Traumaforschung als gesichert: **Abrupte Trennungen sind hochgefährlich und potenziell traumatisierend.** →

Ein gleitender Übergang ist, wenn überhaupt, das mildere Mittel. Selbst eine unsichere Bindung ist schützenswert. Ihre Zerstörung verschärft die Gefährdung, sie behebt sie nicht.

Das eigentliche Problem liegt jedoch weniger im Einzelfall als in der Struktur. Das Jugendamt ist in diesen Situationen zugleich Einschätzer, Entscheider und Vollstrecker.

Ob die Inobhutnahme rechtmäßig war, wird später häufig gar nicht mehr überprüft. Pflegeeltern bleibt meist nur der Antrag auf Rückführung – und selbst dafür setzt die Rechtsprechung enge zeitliche Grenzen.

Wer nicht sofort reagiert, verliert faktisch sein Kind. Der Schaden für das Pflegekind ist dann längst entstanden.

Politische Verantwortung für Kontrolle und Rechtsstaatlichkeit in der Pflegekinderhilfe

Was bislang fehlt, ist eine systematische, unabhängige Kontrolle dieser Entscheidungen. Aus rechtsstaatlicher und politischer Perspektive offenbart sich hier eine strukturelle Leerstelle: Entscheidungen mit potenziell irreversiblen Folgen für das Kindeswohl werden weitgehend ohne externe Überprüfung getroffen. Ein weiteres Problem ist, dass der grundgesetzliche Schutz der Pflegekinder immer noch nicht

hinreichend verankert ist im positiven Recht.

Vor diesem Hintergrund fordert PAN NRW e.V. die Einrichtung einer **unabhängigen Clearingstelle für Pflegeeltern und Pflegekinder**.

Eine solche Instanz ist kein optionales Zusatzangebot, sondern eine notwendige Konsequenz aus dem staatlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern. Außerdem müssen die **gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII** so präzisiert und verändert werden, dass sie ein Vorgehen wie im Fall Felix eindeutig verbieten. Und nicht zuletzt muss sich faire, transparente Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Jugendamt und der Pflegefamilie auch in einer **transparenten Kinder- und Jugendhilfestatistik** widerspiegeln, aus der die Gründe für gescheiterte Pflegeverhältnisse klar hervorgehen.

Die politische Verantwortung liegt darin, sicherzustellen, dass Entscheidungen zur Beendigung von Pflegeverhältnissen überprüfbar, verhältnismäßig und fachlich begründet sind. Eine unabhängige Stelle muss daher prüfen können, aus welchen Gründen Pflegeverhältnisse beendet werden, ob tatsächlich eine dringende Kindeswohlgefährdung vorlag und ob rechtsstaatliche Mindeststandards eingehalten wurden. Dazu gehört insbesondere die Kontrolle, ob Gerichte rechtzeitig eingeschaltet, fachliche Gegenmeinungen ernsthaft berücksichtigt und weniger eingriffsintensive Alternativen geprüft wurden. Um den Kindern

effektiven Schutz bieten zu können, muss diese Clearingstelle schließlich auch die Möglichkeit haben, eine falsche Entscheidung des Jugendamtes wirksam zu korrigieren.

Eine solche unabhängige Clearingstelle einzurichten ist auch aus haushalts- und verwaltungspolitischer Sicht geboten. Eskalierende Konflikte, gerichtliche Auseinandersetzungen und der Abbruch stabiler Pflegeverhältnisse verursachen erhebliche Folgekosten – finanziell wie fachlich. Frühzeitige, außergerichtliche Klärung schützt nicht nur Pflegefamilien und Kinder, sondern entlastet auch Jugendämter und Gerichte. Für die Jugendämter, die oft händeringend neue Pflegeeltern suchen, wäre das außerdem ein sehr gutes Argument bei der Anwerbung.

Zentral ist der Schutz der Kontinuität von Pflegeverhältnissen. Politik kann sich ihrer Verantwortung nicht entziehen, diese Erkenntnisse auch in rechtliche Schutzmechanismen zu übersetzen.

Im SGB VIII schlagen wir hierzu konkret folgende Änderungen vor:

➔ **Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII):** Klarstellung, dass die Bestimmungen auch für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten: beide müssen beteiligt werden, den Pflegeeltern muss Unterstützung angeboten werden

➔ **Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII):** Klarstellung, dass das Jugendamt

nur dann ein Pflegekind in seine Obhut nehmen darf ohne sofort das Familiengericht anzurufen, wenn die sorgeberechtigten Personen und die Pflegeeltern nicht widersprechen

→ **Kontinuität:** Wurde ein Pflegeverhältnis als dauerhafte Lebensperspektive festgelegt (§ 37e SGB VIII), so hat das Jugendamt durch Beratung und Unterstützung darauf hinzuwirken, dass das Pflegeverhältnis erhalten bleibt

→ **Beendigung von Pflegeverhältnissen:** grundsätzlich nur im Rahmen der Hilfeplanung nach klaren Kriterien; obligatorische Beteiligung der Pflegeeltern und des Pflegekindes; widersprechen die Pflegeeltern, bleibt das Pflegeverhältnis zunächst bestehen.

Sehr problematisch ist auch die mangelnde Transparenz der derzeitigen Praxis.

Dies zeigt sich nicht nur im Vorgehen der örtlichen Jugendämter, die Kinder wie auch Pflegeeltern oft einfach überrumpeln. Es spiegelt sich bislang auch in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wider: Ein erheblicher Teil der Beendigungen von Pflegeverhältnissen wird statistisch unter der Kategorie „sonstige Gründe“ geführt. Damit entzieht sich ein relevanter Bereich staatlichen Handelns sowohl der fachlichen als auch der politischen Bewertung. Diese Intransparenz ist mit demokratischer Rechenschaftspflicht nicht vereinbar. Politik ist hier gefordert, Strukturen zu schaffen, die Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Steuerungsfähigkeit gewährleisten.

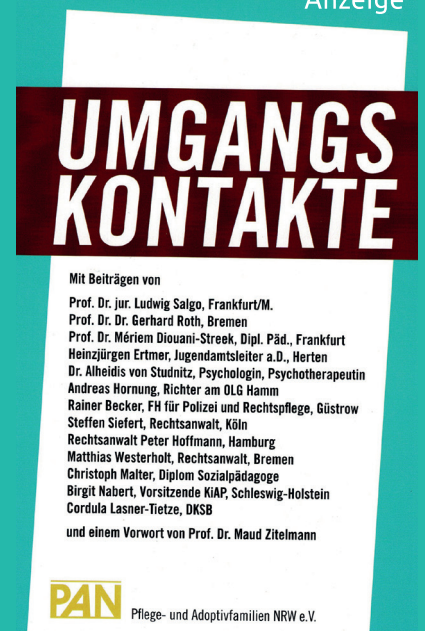
Die Stärkung der Rechte der Pflegefamilie, die Einführung einer unabhängigen Clearingstelle sowie Verbesserungen in der Dokumentation sind kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber Jugendämtern, sondern ein politisches Bekenntnis zu Transparenz und verantwortungsvollem Kinderschutz. Diese Veränderungen schaffen Kontrolle dort, wo staatliche Macht besonders tief in familiäre Lebensverhältnisse eingreift – und setzen damit ein klares Signal für Qualität, Verlässlichkeit und demokratische Verantwortung in der Pflegekinderhilfe.

Kinderschutz bedeutet nicht nur, Kinder vor ihren Eltern zu schützen. Er bedeutet auch, Kinder vor **staatlichen Fehlentscheidungen** zu schützen.

Solange Pflegekinder faktisch weniger Rechtssicherheit genießen als andere Kinder, solange Bindungsabbrüche administrativ organisiert werden können, bleibt das Grundrecht auf ein Zuhause prekär.

Felix ist zurückgekehrt. Viele andere Kinder tun es nicht. Und solange wir nicht ernsthaft fragen, **warum** Pflegeverhältnisse enden, werden wir weiter hinnehmen, dass Kinder verlieren, was sie am dringendsten brauchen: Sicherheit, Bindung – und ein Zuhause.

Ihr Rainer Rettinger



UMGANGSKONTAKTE

(250 Seiten, 2015)

Frau Prof. Dr. Maud Zitelmann, Universität Frankfurt, schreibt: „Wer sich den Rechten und Schutzbedürfnissen von traumatisiert belasteten Pflegekindern verpflichtet sieht, bekommt es mit einem fachlich anspruchsvollen Spezialgebiet der Familiengerichtbarkeit und der Jugendhilfe zu tun. Das vorliegende Buch eignet sich als Einführung und Nachschlagewerk und vereint Fachbeiträge aus Wissenschaft und Praxis der verschiedenen, mit Pflegekindern befassten Disziplinen. Viele Fachbeiträge ziehen besonders dadurch in Bann, dass sie authentische Einblicke in die langjährige Praxis ausgewiesener Experten des Pflegekinderwesens ermöglichen.“ „Die Lektüre dieses von den Herausgebern sorgfältig zusammengestellten Bandes ist spannend und empfehlenswert. Die Beiträge werden der Komplexität des Themas einerseits und der Forderung nach Anschaulichkeit und Praxisnähe gerecht, laden als Werkstattberichte zum Fragen, Innehalten und Vergleichen ein, erfüllen zugleich aber auch ihren Zweck als Handreichung für die Praxis.“

Zu beziehen zum Preis von 25,- EUR über:
 PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.
 Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf
 Fax: 0211 1799 6381
 info@pan-ev.de, www.pan-ev.de

Kinder ohne Recht auf ein Zuhause.

Von Tillmann Nöldeke¹

Warum wurde der kleine Felix aus seiner Familie gerissen?

Eine Geschichte über Macht, Mutter-Mythen und Kinder ohne Recht auf ein Zuhause

Dies ist die Geschichte von **Felix** (8), der im März 2024 als Sechsjähriger von zwei fremden Damen aus dem Kindergarten abgeholt wird und erst ein Jahr und fast acht Monate später wieder nach Hause zu seinen „Herzeltern“ zurückkehren darf.

Es ist die Geschichte einer folgenschweren Fehleinschätzung durch das Jugendamt.

Es könnte auch die Geschichte von Milena, Sarah und weiteren Kindern sein. Sie eint ein Schicksal – in einem entscheidenden Moment ihres Lebens waren sie schutzlos den staatlichen Kinderschützer*innen vom Jugendamt ausgeliefert. Möglich wurde das wohl nur deshalb, weil sie Pflegekinder sind. Die Namen der Kinder und ihrer Pflegeeltern wurden für diesen Artikel geändert.

Eltern ziehen ihre Kinder groß. So scheint es von der Natur gedacht zu sein, so steht es im Grundgesetz. Aber dort steht auch: Über die elterliche Erziehung wacht die „staatliche Gemeinschaft“². In der Praxis heißt das: Das Jugendamt gewährt „Hilfen zur Erziehung“, um das Wohl des Kindes zu sichern. Reicht diese Hilfe nicht aus, kann

das Kind auch „fremduntergebracht“ werden, mit und notfalls auch ohne die Zustimmung der Eltern. Trifft dieses Schicksal kleinere Kinder, so vermittelt sie das Jugendamt bevorzugt in Pflegefamilien, die sich ihrer annehmen, als wären es ihre eigenen.

Wenn es richtig läuft, entstehen dann bereits nach kurzer Zeit neue Eltern-Kind-Bindungen, die sich über die Jahre weiter vertiefen³. Das Ergebnis ist eine „soziale Familie“. Sie gilt bei Expert*innen als die beste Voraussetzung, um diesen Kindern ein unbeschwertes, beschütztes und liebevolles Aufwachsen zu sichern, ihre seelischen Wunden zu heilen und sie für die Zukunft stark zu machen.

Als Felix als elfmonatiger Säugling zum Ehepaar Thalheim kommt, hat er einen abgeflachten Kopf vom vielen Liegen im Maxi-Cosi. Er ist stark erkältet, hat eine Mittelohrentzündung, Windeldermatitis und eine Pilzinfektion. Der Kinderarzt diagnostiziert Asthma bronchiale, erinnern sich die Thalheims. Zwei Krankenhausberichte belegen Stürze mit Verdacht auf Schädel-Hirn-Trauma. Die Pflegeeltern beobachten außerdem schon sehr bald ein merkwürdiges Verhalten: Wird er nicht schnell genug gefüt-

tert, wenn er hungrig ist, erstarrt er bei aussetzendem Atem, bis er fast ohnmächtig ist.

Das Jugendamt wird später ans Gericht schreiben, Felix sei den Pflegeeltern gesund übergeben worden.

Die Pflegeeltern richten von einem Tag auf den anderen ihr Leben ganz auf Felix ein. Michael Thalheim geht sofort in Elternzeit, Sabine Thalheim arbeitet nur noch Teilzeit. Felix wird dank der medizinischen Versorgung und Pflege durch die frischgebackenen Eltern bald gesund, bei Bedarf erhält er ein Asthma-Spray. Schnell lernt er Krabbeln und bald auch Laufen.

Felix wächst heran, wird umsorgt und gefördert: gemeinsame Urlaubsreisen, Besuche im Freizeitpark, Schwimmkurse für Kleinkinder, Laufrad- und Fahrradfahren lernen, klettern auf dem Spielplatz, Basteln und Lego-Bauen, Kinderturnen, Kinderkirche. Längst sind die Thalheims zu seinen „Herzeltern“ geworden. Seine „Bauch-Mama“, die das Kind mit 16 Jahren gebar, sieht er monatlich für zwei Stunden zum Spielen. „Die ist nett“, sagt er. „Die mag ich auch“.

Je größer Felix wird, desto klarer treten seine Probleme zutage. Die Kinderärztin stellt eine Entwicklungsverzögerung fest und empfiehlt Frühförderung.

Eine Nabelhernie muss operiert werden, auffällige Herztöne werden beim Kinderkardiologen kontrolliert.

Felix kann auch mit fünf Jahren noch kaum allein für sich spielen, ist immer auf Achse. Er wirkt in seinen Bewegungen oft unkontrolliert, rennt gegen Gegenstände und andere Kinder. Aber vor Allem: Er hat große Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und Grenzen, reagiert mit Schimpfwörtern und Schreien, manchmal auch mit Schlagen oder beißen. Das passiert im Kindergarten, in der Frühförderung und selbst den Pflegeeltern gegenüber.

In einem Bericht des Kindergartens vom März 2023 heißt es, Felix sei schnell „frustriert und wütend“. Er werde handgreiflich gegenüber den anderen Kindern und manchmal auch gegenüber den Erziehern.

Wenn es nicht laufe, wie er sich das vorgestellt habe, werde er „von seinen Emotionen überrannt.“

Das Jugendamt behauptet später vor Gericht, die Pflegeeltern würden Verhaltensauffälligkeiten beschreiben, die das Kind ohne sie kaum zeige. Dies sei ein deutliches

Zeichen, dass Felix in seinen Pflegeeltern keine Bezugspersonen sehe, die ihm Sicherheit geben und ihm liebevoll zugewandt sind.

Die Pflegeeltern tun alles, um Felix optimal zu fördern und zu unterstützen. Sie schicken ihn zur Frühförderung, probieren es mit Reittherapie. Sie geben ihre Stadtwohnung auf und ziehen in ein Einfamilienhaus im Grünen. Felix wird durch die Kinderärztin im kinderneurologischen Zentrum angemeldet, schließlich in einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie getestet. Dort wird ein ADHS mit Störung des Sozialverhaltens und einer Intelligenzminderung diagnostiziert. Thalheims beantragen eine Inklusions-Kraft für den Kindergarten. Als sie selber an ihre Grenzen kommen, bitten sie das Jugendamt um Unterstützung.

Nun wird es auch unter den Erwachsenen kompliziert: Mit der neuen Kindergartenleitung gibt es Streit um Fürsorgepflicht und Beteiligung an der Erziehung. Die Thalheims beschwerten sich, die Kita habe Felix als „Belastung für die Gruppe“ bezeichnet.

Die Leiterin der Kita gibt später gegenüber der gerichtlich bestellten Sachverständigen an, die Pflegeeltern hätten „unglaublich viel Raum und Ressourcen“ eingenommen und den Erzieherinnen „schlaflose Nächte“ bereitet.

Weil das Jugendamt ausgerechnet jetzt noch das Erziehungsgeld für die Thalheims um zwei Drittel gekürzt hat, gibt es auch hier Auseinandersetzungen. Das Jugend-

amt bewilligt schließlich nicht eine Entlastung für die Thalheims im Alltag, sondern führt ein sogenanntes „Clearing“ durch: In zehn Terminen werden die Pflegeeltern anhand von 14 Fragen zur Beziehung der Familienmitglieder, zum Alltag, zum Erziehungsverhalten, zu Belastungen und möglichen Gefährdungen von einem systemischen Beratungsteam durchleuchtet und gleichzeitig gecoacht.

Die Thalheims nutzen das Angebot zur Reflexion und Verbesserung ihres Erziehungsverhaltens. Der Clearing-Bericht zeichnet das Bild engagierter Eltern, die mit gemischtem Erfolg ihr Bestes geben, um den erzieherischen Herausforderungen des kleinen Felix gerecht zu werden. Sie seien belastet, aber nicht überlastet. Hinweise auf die Entstehung einer Gefährdungssituation gebe es nicht.

Aufgrund der Beratung seien bereits positive Veränderungen im Familienalltag zu beobachten. Das Kind sei bei den Thalheims sicher gebunden und ausdrücklich bei ihnen „gut aufgehoben“.

Ein halbes Jahr später wird Felix vom Jugendamt aus dem Kindergarten abgeholt und in eine sogenannte stationäre Wohngruppe gebracht. Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes mit einem Bachelor in Sozialpädagogik attestiert dem Kind eine „sehr unsichere Bindung“ zu seinen Pflegeeltern. →

Kinder ohne Recht auf ein Zuhause.

In ihrer Stellungnahme ans Familiengericht macht sie eine Kindeswohlgefährdende Situation aufgrund mangelhaften Erziehungsverhaltens geltend.

Ob sich denn die Situation im letzten halben Jahr vor der Inobhutnahme irgendwie zugespitzt habe? „Nein, gar nicht“, antwortet die Pflegemutter. Besonders schwierig sei es in der Zeit davor gewesen. Durch Veränderungen im Erziehungsverhalten sei es zwischen Felix und den Eltern deutlich entspannter geworden, sie hätten vom Clearing wirklich profitiert. Die Diagnose ADHS habe ihnen geholfen, besser auf Felix zu reagieren und vor allem sein Verhalten nicht mehr persönlich zu nehmen. Zugespitzt hat sich allerdings, das legen die Akten nahe, sowohl der Streit um die richtige Erziehung im Kindergarten als auch um das stark reduzierte Erziehungsgeld.

Das Jugendamt legt die Sache vor dem Familiengericht zusammengefasst so dar: Felix sei eigentlich fast normal entwickelt. Die Pflegeeltern bauschten alltägliche Probleme in der Erziehung auf, redeten ihn krank, um dann Hilfen einzufordern. Tatsächlich schädige aber der Erziehungsstil der Pflegeeltern die psychische Gesundheit des Kindes. Die Thalheims kümmerten sich zu wenig um Felix und gingen gleichzeitig zu viel zum Arzt mit ihm. Sie setzten ihm zu wenig Grenzen und übersähen gleichzeitig seine Bedürfnisse. Nicht aufgrund seiner Geschichte als Pflegekind seien die Verhaltensauffälligkeiten des Jungen zu erklären, sondern durch das

Aufwachsen bei den Thalheims. Felix habe „hohen inneren Druck“, wie sein nächtliches Einnässen beweise. Er stelle immer wieder die Frage, „ob die Pflegeeltern sich als zuverlässige Bezugspersonen erweisen.“

Die Thalheims seien darüber hinaus unkooperativ, intransparent und wollten partout nicht am eigenen Erziehungsverhalten arbeiten.

Woher das Jugendamt diese Erkenntnisse hat, wird nicht ganz klar: Die zuständige Fachkraft erwähnt „viele Gespräche“ mit den Thalheims. Sie zitiert eine namenlose Therapeutin aus der Frühförderung. Sie beruft sich auf Berichte, die nicht näher bezeichnet werden.

Der Clearing-Bericht im Auftrag des Jugendamtes, der zu ganz anderen Einschätzungen kommt, wird dagegen nicht einmal erwähnt, geschweige denn berücksichtigt.

Dort, wo Diagnosen nachweislich existieren, werden sie angezweifelt mit dem Hinweis, diese beruhten „fast ausschließlich“ auf den Berichten der Pflegeeltern.

Und noch etwas erfahren die Thalheims erst im Gerichtsverfahren: Die leibliche Mutter habe sich in den letzten Jahren „gut entwickelt“, ihre Lebenssituation sei erstmals finanziell gesichert, eine

eigene Wohnung und ein Alltag mit Felix seien „vorstellbar“. Die sorgeberechtigte Mutter wünsche sich eine Rückkehr des Kindes. Das Gericht sieht den Aufenthalt Felix im Kinderheim deshalb nicht als Wechsel von der Pflegefamilie ins Heim, sondern als Beginn einer geplanten Rückführung zur Kindesmutter.

Die Richterin spricht mit Felix im Kinderheim und findet, es gehe ihm dort gut. Auch habe er ja gar nicht gesagt, er wolle wieder zurück in den Haushalt der Pflegeeltern, was ungewöhnlich sei. Dem Vortrag des Jugendamtes entnimmt sie Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Felix bei den Thalheims. Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage durch ein Sachverständigengutachten sei er nun ja gut untergebracht. Den Antrag der Pflegeeltern auf sofortige Rückführung des Kindes lehnt sie ab. Aus dem familiengerichtlichen Gutachten lässt sich das Geschehen so rekonstruieren: Felix wird weinend in der Wohngruppe abgeliefert. Die einzige Erklärung, die man ihm in der ganzen Zeit der Trennung von den Pflegeeltern gibt, ist offenbar, man mache sich „Sorgen um ihn“. Er ist in den ersten Wochen nach der Inobhutnahme ungewöhnlich leise, sichtlich traurig und trostbedürftig. Immer wieder fragt er im Kindergarten und in der Wohngruppe: „Wann kann ich wieder nach Hause?“ Er vermisst seine Pflegeeltern. Er schämt sich sehr für den Aufenthalt im Kinderheim. Über die Betreuerinnen dort sagt er: „Die sind

alle alle scheiße!“ Gegenüber den anderen Kindern wird er nun wieder häufiger aggressiv, manchmal brüllt er auch eine Erzieherin an. In der Wohngruppe, so erzählt er es der Leiterin der Kita, benimmt er sich absichtlich schlecht, weil er hofft, dann wieder nach Hause geschickt zu werden. Diese Hoffnung ist vergeblich.

Die Thalheims dürfen ihren Jungen nur noch einmal im Monat für ein- einhalb Stunden sehen, begleitet von einer Erzieherin des Heims. Sie versuchen, diese Zeitkrümel so schön wie möglich für Felix zu gestalten. Sie hoffen, sie kämpfen: Mit einem auf die Vertretung von Pflegeeltern spezialisierten Fachanwalt ziehen sie vors Oberlandesgericht und strengen weitere Anordnungsverfahren an. Sie gründen eine Selbsthilfegruppe und entdecken dabei, dass viele Pflegefamilien Ähnliches erleben müssen wie sie.

Felix feiert seinen siebten Geburtstag im Kinderheim. Seinen achten feiert er im nächsten Heim und in einer neuen Schule, weil seine erste Wohngruppe Kinder gar nicht dauerhaft aufnimmt.

Ende Juni 2025 hat die sachverständige Diplom-Psychologin endlich ihr Gutachten fertig. Auf 244 Seiten werden 14 Explorationsgespräche mit der Mutter, den Pflegeeltern und Felix dokumentiert. Hinzu kommen vier Beobachtungs-Settings und drei Testungen sowie ausführliche Gespräche mit der Klassenlehrerin, dem Jugendamt,

dem Kinderheim und der Kita, dazu Diagnosen und Berichte von Fachkräften, die fast allesamt bereits vorlagen, als Felix in Obhut genommen wurde. Ihr Befund könnte kaum klarer sein. Er pulverisiert die Sichtweise des Jugendamtes. Die Auffälligkeiten von Felix sind durch zwei unabhängige kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen unter Einbeziehung von Erzieherinnen und Lehrern als psychopathologische Störungen gesichert.

Die Pflegeeltern haben – im Gegensatz zum Jugendamt – die gesundheitliche Entwicklung von Felix richtig eingeschätzt.

Gerade in diesem Bereich wird den Thalheims eine besonders hohe Erziehungskompetenz bescheinigt. Felix lässt sich insbesondere durch die Pflegemutter sehr gut begrenzen und motivieren. Kognitiv wurde Felix durch die Thalheims herausragend gefördert. Felix ist an die Pflegeeltern sicher gebunden, wobei die Pflegemutter eindeutig die primäre Bindungsperson ist. Damit kommt ihr eine zentrale Bedeutung für Felix Bedürfnis nach Sicherheit und Geborgenheit zu. Die Pflegeeltern lieben Felix wie ihren eigenen Sohn und praktizieren einen kindgerechten, entwicklungsfördernden Familienalltag.

Nicht die mangelnde Beziehung zwischen den Thalheims und ihrem Pflegekind, sondern die Trennung ist für das Kind schädigend: Felix

benötige „sehr dringend ein Angebot für eine sichere Bindung.“ Dies könnten ihm nur die Thalheims bieten. Bei weiterer Trennung sei eine Verschlechterung seiner Symptomatik zu befürchten. Zur leiblichen Mutter dagegen bestehe zwar ein gutes Verhältnis, aber keine Bindung. Sie habe außerdem Defizite in ihrer Erziehungsfähigkeit, während Felix zugleich besonders herausfordernd sei. Es sei „sehr unwahrscheinlich“, dass sie Finns Bedürfnissen gerecht werden könne. Vier weitere Monate später sitzt Felix auf den sprichwörtlich gepackten Koffern, als die Thalheims an einem grauen Herbstmorgen im Kinderheim ankommen, um ihn abzuholen. „Mammaaaa“ ruft er und rennt Sabine Thalheim in die Arme. Zuhause wird dann erstmal ein selbstgebackener Blaubeerkuchen verteilt, den Felix in Sekundenschnelle in größere und kleinere Stücke zerteilt hat.

Die Sache ist jedoch noch nicht ausgestanden: Die leibliche Mutter erwartet, dass die noch kurz vor der Hauptverhandlung begonnenen 14-tägigen Übernachtungswochenenden weitergeführt werden. Und das Gericht hat das Verbleiben von Felix in seiner Familie nur für zwei Jahre angeordnet. Felix kommt trotz allem langsam wieder bei den Thalheims an. Auch in der alten Schule gefällt es ihm viel besser. Neulich hat er wieder mit seiner ersten richtigen Freundin aus dem Kindergarten gespielt, fast wie früher.



Kinder ohne Recht auf ein Zuhause.

Er hat sich verlobt, verrät er den Pflegeeltern. Aber nachts hat er Albträume. Wie gut der kleine Felix letztlich sein Trennungserlebnis wird verarbeiten können, bleibt offen. Unklar ist auch, wie viele weitere Kinder ähnliche Schicksale wie der Pflegesohn von Thalheims erleiden müssen.

Klar ist jedoch: Felix ist keineswegs ein Einzelfall.

Sarah ist bereits 15 und lebt seit zehn Jahren in ihrer Pflegefamilie, als sie abrupt von ihrer Familie getrennt wird. Als sie fünfjährig in ihrer neuen Familie ankommt, hat sie schon vier Beziehungsabbrüche hinter sich, so die Pflegemutter. Wie sich später herausstellt, leidet Sarah am Fetalen Alkohol-Syndrom (FASD). Sie ist stark verhaltensauffällig, klaut wo sie nur kann, zündelt, kann ihre Impulse nicht kontrollieren, man kann sie kaum allein lassen. Das Familienleben ist herausfordernd. Die Pflegeeltern, die beide einen erzieherischen Beruf ausüben, lassen sich fortbilden, treffen sich mit anderen betroffenen Pflegeeltern, beantragen Supervision. „Es war schwierig, aber immer händelbar“ erinnert sich die Pflegemutter.

Anfang Februar 2024 kommt das Jugendamt zu Sarah in die Schule. Sie hat erzählt, der Pflegevater habe sie schlagen wollen. Das Jugendamt bestellt mittags die Pflegemutter ein. Die kann zu dem Vorwurf nichts sagen, weil sie nicht dabei war. Nachmittags

findet ein Gespräch statt mit Jugendamt, Vormund, Vertreter des Jugendhilfeträgers und der Heranwachsenden. Nur die Pflegeeltern sind nicht dabei. Um 18:04 abends erreicht die wartenden Pflegeeltern eine Mail vom Jugendamt. Wörtlich heißt es darin: „Sehr geehrte Frau [Name der Pflegemutter], nach einem langen Gespräch mit [Namen der Beteiligten] sind wir gemeinsam zu dem Entschluss gekommen, [Sarah] nicht in Ihren Haushalt zurück kehren zu lassen.“ Angehängt an diese Nachricht ist eine offenbar an die Pflegemutter adressierte Liste, in der das Mädchen aufschreibt, was ihnen die Pflegeeltern in eine Tasche packen sollen. Neben ein paar Klamotten und der Zahnbürste sind das: Ein nicht näher bezeichnetes „Bambi“, „dein Kissen, das rote“, „das Foto von uns wo wir aufeinander liegen“, ein „Foto von uns allen“, ein „Geschwister-Kissen“. Die Liste endet mit den Worten: „Bitte sag den anderen das ich sie lieb hab“. Die Pflegeeltern sind fassungslos. „Dieses kleine Mädchen hat uns zu Eltern gemacht“, notiert der Pflegevater in einer emotionalen Antwortmail. Zu keiner Zeit habe es eine Gefährdung oder Einschränkung der seelischen Gesundheit von Sarah gegeben.

Zu spät: Ohne die Pflegeeltern zum Thema Herausnahme auch nur anzuhören, hat das Jugendamt das Pflegeverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet.

Drei Monate später steht Sarah vor der Haustür der Pflegefamilie. „Ich hab nie gesagt, dass ich von euch weg wollte“ habe sie weinend erzählt, erinnert sich die Pflegemutter. „Die haben gesagt, dass ich nicht mehr zu euch darf“. Sarah zieht zunächst zu ihrer volljährigen Halbschwester, dann kommt sie in eine Intensiv-Wohngruppe, Ende August 2025 schließlich für mehrere Monate in die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Immerhin durfte Sarah ihre Familie zum Geburtstag der leiblichen Kinder besuchen. Quietschend und schreiend seien die Jungs ihr in die Arme gerannt. Fast täglich rufe sie an, auch den „Papa“. Sarah wolle zurück nach Hause.

Milena ist erst knapp drei, als sie im September 2023 in der Kita aus dem Mittagsschlaf geweckt und von Mitarbeiterinnen des Jugendamtes in eine sogenannte Bereitschafts-Pflegefamilie gebracht wird. Die Hälfte ihres noch kurzen Lebens hat sie bis dahin bei ihren Pflegemüttern gelebt. Eigentlich hatte das Jugendamt die beiden Sozialpädagoginnen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation extra ausgesucht, damit das Mädchen trotz schwieriger Startbedingungen gleichzeitig liebevoll umsorgt, sicher beheimatet und kompetent erzogen werden kann. Auch hier werden sowohl das Kind als auch die Pflegeeltern vom Vorgehen des Jugendamtes einfach überrollt.

[weiter auf Seite 17 →](#)

Der Fall weist in vielen Punkten frappierende Parallelen zu dem von Felix auf. Wie bei ihm geht es vordergründig um einen Streit über Diagnosen, Sichtweisen auf das Kind, Erziehungsverhalten und Kooperation. Hier spricht allerdings nicht einmal das Jugendamt von Kindeswohlgefährdung. Es reicht offenbar, dass die Vormundin einen Wechsel wünscht und die Jugendamtsmitarbeiterin annimmt, dass das Aufwachsen des Kindes in seiner Pflegefamilie „nicht entwicklungsfördernd“ sei. Die Pflegeeltern beantragen zunächst wie die Thalheims gerichtlich eine Rückführung von Milena. Als ihnen ihr Anwalt jedoch erklärt, möglicherweise könne das Verfahren erst durch ein familien-

psychologisches Gutachten entschieden werden, ziehen sie ihren Antrag wieder zurück. Sie wissen, wie schnell ein kleines Kind notgedrungen neue Bindungen aufbaut und wollen Milena einen monate- oder gar jahrelangen Rechtsstreit um ihren Aufenthalt einfach nicht zumuten. Die Familie hat noch ein weiteres Pflegekind, das nach der plötzlichen Trennung von der „Schwester“ mit Rückfällen in kleinkindhaftes Verhalten reagiert. Milena hat ihre Pflegeeltern seit einem ganz normalen Abschiedsküsschen beim Bringen in den Kindergarten nie wiedergesehen.

Felix, Sarah, Milena: Die beteiligten Jugendämter an diesen Kinderschicksalen sind Köln, Sankt-

Augustin, Hattingen. Bewusst werden sie hier den Geschichten nicht zugeordnet, um die Anonymität zu wahren. In Köln werden dem Verfasser dieser Zeilen im Rahmen der Recherche drei weitere Fälle bekannt. Der eine endet nach einem Monat durch eine gerichtlich verfügte sofortige Rückführung. Beim zweiten Fall erstreiten die Pflegeeltern die Rückkehr ihrer beiden Pflegekinder in einem ähnlich aufwändigen und langwierigen Verfahren wie bei Felix. Im dritten Fall merkt das Jugendamt nach drei Monaten selbst, dass es sich geirrt hat.

Wie viele Pflegekinder tatsächlich betroffen sind, ist nur schwer abzuschätzen. Die Forschungslage in dieser Frage ist dünn. Laut amtlicher Statistik leben in Deutschland derzeit etwa 87000 Kinder in Pflegefamilien, 26500 allein in Nordrhein-Westfalen.

60 Prozent der Pflegeverhältnisse in NRW werden entweder „gemäß Hilfeplan“ beendet, weil beispielsweise das Kind wieder zu seinen Eltern zurückkehren kann oder einfach, weil es erwachsen geworden ist, oder sie enden wegen Zuständigkeitswechsel. Knapp 40 Prozent der Pflegeverhältnisse dagegen enden „abweichend vom Hilfeplan“ oder aus „sonstigen Gründen“. Im Jahr 2024 betraf das 1656 Kinder oder Jugendliche.⁴

Die Statistik unterscheidet nicht zwischen Pflege auf Zeit und auf Dauer, auch sonst gibt es Unklarheiten. Dennoch muss auf Basis dieser Zahlen nach aktuellem Forschungsstand befürchtet werden, dass allein in NRW jährlich Pflegekinder in dreistelliger Zahl gegen ihren Willen und ohne Einverständnis ihrer Pflegeeltern von ihren Familien getrennt werden⁵.

Eine weitere Frage drängt sich im Zusammenhang mit diesen Kinderschicksalen auf: Ist das Vorgehen der Jugendämter tatsächlich rechtskonform? Immerhin stellt hier ja ein Amt auf Grundlage der Einschätzung einer einzelnen, fallzuständige Mitarbeiterin⁶ fest, dass dem Kind in der Pflegefamilie kein

„entwicklungsförderliches Umfeld“ zuteil wird, beschließt daraufhin, dass es woanders untergebracht werden muss und nimmt es schließlich, wenn die sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund das dulden, selbst in Obhut.

In einem mitunter ziemlich kurzen Prozess ist es somit Kläger, Richter und Vollstrecker.

Laut Gesetz gibt es nur eine Situation, in der das Jugendamt genau so handeln darf und gleichzeitig muss: Die „dringende Gefahr“ nach Paragraph 42 im Achten Sozialgesetzbuch.



Kinder ohne Recht auf ein Zuhause.

Ist das Kind so akut gefährdet, dass nicht gewartet werden kann, bis ein Familiengericht darüber entscheidet, nimmt der Staat es vorübergehend in seine Obhut, auch gegen den Willen von Eltern und Kind. Dringende Gefahr besteht zum Beispiel, wenn ein Säugling nicht versorgt oder ein Kleinkind nicht beaufsichtigt wird oder wenn zu befürchten ist, dass ein Kind erheblicher körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist.

Bei Felix begründete das Jugendamt sein Vorgehen so: Aufgrund der angenommenen Kindeswohlgefährdung wurde das Pflegeverhältnis beendet. Weil nun aber die Pflegeeltern nicht in der Lage seien, Felix bei der „langsamen Überleitung“ ins Heim „am Kindeswohl orientiert zu begleiten“, musste er eben sofort abgeholt und in die Einrichtung gebracht werden.

Diese Argumentation scheint unter Jugendämtern durchaus verbreitet zu sein. Der Redaktion liegt ein Schreiben der Leiterin des Kölner Jugendamtes Frau Dagmar Niederlein vor, in dem sie in einem vergleichbaren Fall ganz ähnlich argumentiert: Damit sich die „verständliche Trauer“ der Pflegeeltern nicht „zusätzlich belastend“ auf das Kind auswirke, habe sich das Amt für einen „klaren Schnitt“ entschieden. Die vom Jugendamt angenommene Trauer über die vom Jugendamt beschlossene Trennung des Kindes von seiner Familie wird hier offenbar zur dringenden Gefahr, der wiederum nur durch sofortige Trennung durch

Inobhutnahme begegnet werden kann.

Wir haben alle drei betroffenen Jugendämter um eine Stellungnahme gebeten. Sankt-Augustin und Köln wollen mit Verweis auf den Datenschutz zu den konkreten Fällen nichts sagen. Das Jugendamt Hattingen sieht die einschlägigen Paragraphen des SGB VIII zur Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme ausdrücklich auch im beschriebenen Einzelfall umgesetzt. Danach gefragt, inwiefern die Behörde einer institutionellen Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt selbst vorbeugt, weisen Hattingen und Sankt-Augustin auf das Schutzkonzept für Pflegekinder, ohne das näher auszuführen. Keines der Jugendämter äußert hier Handlungsbedarf. Sankt-Augustin gibt an, bei 69 Pflegeverhältnissen sei nur eines in den letzten fünf Jahren durch sofortige Herausnahme beendet worden. Hattingen gibt bei 47 Pflegeverhältnissen zwei Inobhutnahmen im gleichen Zeitraum an.

Das Jugendamt Köln mit rund 550 Kindern in Pflegefamilien erklärt, der hauseigenen „nachgehenden Fachaufsicht“ sei „in den letzten Jahren“ lediglich ein einziger Fall einer Inobhutnahme bekannt geworden. Zu beanstanden sei nichts gewesen.

Claudia Marquardt, Fachanwältin für Familienrecht und seit Jahrzehnten insbesondere für Pflegefamilien tätig, sieht das ganz anders:

Das Vorgehen in den hier beschriebenen Fällen stehe im Widerspruch zum Forschungsstand hinsichtlich der Eltern-Kind-Bindung als Schutzfaktor für eine gesunde kindliche Entwicklung einerseits und dem Trauma der Trennung als Risiko andererseits.

Darüber hinaus sei es klar rechtswidrig. Lesen Sie hierzu den Kommentar: „Ein Pflegekind darf nicht einfach abgeholt werden“ von Claudia Marquardt.

Das Problem jedoch ist: Wurde das Kind erst einmal weggenommen, bleibt den Pflegeeltern in der Regel nur die Möglichkeit, vor dem Familiengericht zu beantragen, dass es wieder zurück nach Hause kommt. Ob die vorausgehende Inobhutnahme rechtlich zulässig war, wird in einem solchen Rückführungsverfahren gar nicht überprüft.

Sehr viel besser funktioniert der Rechtsstaat, wenn das Jugendamt sich zumindest an die Regeln hält und die Herausgabe des Kindes verlangt, anstatt das Kind einfach selbst abzuholen.



Dann, das belegen mehrere Fälle, deren Gerichtsbeschlüsse dieser Zeitschrift vorliegen, stehen die Chancen recht gut, dass das Kind bei seinen sozialen und emotionalen Eltern bleiben darf. Auch in diesen Fällen haben es die Betroffenen aber oft noch lange nach dem Gerichtsbeschluss mit einem Jugendamt zu tun, das gegen die Familie agiert, anstatt sie in ihrer schwierigen Aufgabe mit dem Pflegekind zu unterstützen.

Eine Mehrheit der Pflegefamilien in NRW sind nach der Studie „Fokus Pflegefamilien NRW“ im Auftrag von PAN insgesamt eher zufrieden mit der Arbeit des Jugendamts bei der Hilfeplanung. Viele Pflegefamilien fühlen sich ausdrücklich durch ihr Jugendamt gut beraten und unterstützt. Aber unsere Pflegekinder haben es verdient, dass wir auch dort hinschauen, wo es nicht gut oder sogar ausgesprochen schlecht läuft. Mit Blick auf Felix, Sarah und Milena drängt sich die Frage auf: Wer schützt unsere Pflegekinder vor unberechtigten Herausnahmen? Wer schützt sie, wenn das Jugendamt selbst ihre

Rechte missachtet und ihr Wohl gefährdet? Solange sich weder die zuständigen Kommunen noch der Gesetzgeber diese Fragen ernsthaft stellen, wird es weitere Kinder geben, die das gleiche erleben müssen wie Felix.

.....
¹ Unser Autor ist seit über 18 Jahren Pflegevater. Seit fünf Jahren vertritt er beruflich als Verfahrensbeistand die Interessen von Kindern vor Gericht. Dieser Artikel beruht auf ca. zweijährigen Recherchen. Zu den Fällen „Felix“ und „Milena“ liegen ihm umfangreiche Akten vor.

² Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

³ Säuglinge und kleine Kinder binden sich in Pflegefamilien bereits nach vier bis sechs Wochen, wenn die Pflegeeltern sie zuverlässig, feinfühlig und liebevoll umsorgen (vgl. Ute Ziegenhain, Bindung als zentrales Grundbedürfnis, in: Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 5. Auflage, 2025, S.535).

⁴ IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige (2024), eigene Berechnung

⁵ Vgl. Eric van Santen, Liane Pluto, Christian Peucker: Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahr-

nehmung sowie Inanspruchnahme. Eine Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) (2019), S. 56. Die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe weisen neben einer Beendigung des Pflegeverhältnisses gemäß Hilfeplan als weitere Gründe auf: Beendigung durch Adoption, durch die Sorgberechtigten oder den jungen Volljährigen, durch die Pflegefamilie; durch den Minderjährigen; Sonstige Gründe (a.a.O., S. 58). Erstaunlicherweise wird statistisch nicht ausgewiesen, wie viele Pflegeverhältnisse nach Ansicht des Jugendamtes aufgrund von Kindeswohlgefährdung beendet werden. Laut Hédervári-Heller (2000) werden 15 Prozent der abgebrochenen Pflegeverhältnisse durch das Jugendamt beendet – in Abgrenzung zu Entscheidungen durch die Pflegekinder selbst (14%), die Pflegeeltern (18%), die leiblichen Eltern (14%) sowie „gemeinsamen Entscheidungen“ mehrerer Beteiligter (38%). Vgl. Éva Hédervári-Heller: Vorzeitige/ungeplante Beendigungen von Pflegeverhältnissen (Abbrüche) nach § 33 SGB VIII im Land Brandenburg im Jahr 1997 (2000), S. 18. Ähnliche Zahlen vorausgesetzt, betrafe dies in NRW im Jahr 2024 ca. 250 Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis ohne Zustimmung der Pflegefamilie vom Jugendamt abgebrochen wurde.
⁶ Die Einschätzung der Gefährdung sowie die Entscheidung über die geeignete Hilfe oder auch die Inobhutnahme verantwortet die fallzuständige Fachkraft. Bei der Gefährdungseinschätzung wirkt gesetzlich mindestens eine weitere, „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit. Die Jugendämter, mit denen wir gesprochen haben, geben an, eine Inobhutnahme werde vorher im Team unter Einbeziehung der Leitung besprochen, sofern das möglich ist.



Claudia Marquardt, Fachanwältin für Familienrecht (Partnerin im Büro Marquardt & Wilhelm.)

„Ein Pflegekind darf nicht einfach abgeholt werden“

Die Pflegefamilie steht unter dem Schutz von Art. 6 Abs.1 Grundgesetz (Bundesverfassungsgericht BVerfGE 75, 201, 219). Und das Pflegekind hat ein Grundrecht aus Art. 2 Abs.1 Grundgesetz auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (BVerfGE 24, 119ff). Es ist gesichertes Wissen, dass eine gesunde Entwicklung nur möglich ist, wenn das Pflegekind Bindungen an seine Pflegeeltern entwickeln und aufrechterhalten kann (Karin Großmann: Neue Bindungen entwickeln, Chancen und Hindernisse, Vortrag auf dem 22. Tag des Kindeswohls am 12.5.2014).

Dagegen gilt die Trennung eines Kindes von seinen Bezugspersonen als das am besten erforschte gravierende Risiko für die kindliche Entwicklung.

Das Bundesverfassungsgericht schreibt in seiner Entscheidung von 1987: ... es „ist aber nach wie vor unbestritten, dass ein derartiger Vorgang (Trennung eines Kindes von seinen Pflegeeltern, die Verf.) eine erhebliche psychische Belastung für ein Kind darstellt,“ „Allgemein ist nach den vorliegenden Gutachten jedenfalls davon auszu-

gehen, dass für ein Kind mit seiner Herausnahme aus der gewohnten Umwelt ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko verbunden ist.“ „Die Trennung von den Pflegeeltern und die damit verbundene Unterbringung bei anderen Personen ist eine Maßnahme von existenzieller Bedeutung für die Zukunft“ des Pflegekindes. „An die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Eingriffs sind daher strenge Anforderungen zu stellen“ (BVerfGE 75,201, 222). „Der häufige Pflegestellenwechsel ist eine Potenzierung von Trennungserfahrungen und ein hohes Risiko auf dem Weg in eine Scheitererkarriere“ (Prof. Jörg Fegert: Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern im 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens 2006, S.20, 22).

Das Zusammenleben von Pflegekind und Pflegefamilie wird auch durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt (EuGHMR Beschwerde Nr. 1598/06, Kopf und Liberda vs. Österreich; EuGHMR FamRZ 2012, 429; Moretti und Benedetti vs. Italy).

Die Herausnahme eines Pflegekindes aus seiner Pflegefamilie steht also weder zur Disposition des Jugendamtes noch derjenigen Per-

son, die das Recht hat, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Sie dürfen das Pflegekind nicht „einfach abholen“. Sie handeln nur rechtmäßig, wenn sie das Familiengericht am Wohnort der Pflegefamilie anrufen und dessen Entscheidung abwarten.

Das Vorgehen über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist die einzige rechtmäßige Möglichkeit für das Jugendamt, ein Pflegekind ohne Herausgabebeschluss des Familiengerichtes aus seiner Pflegefamilie zu nehmen. Eine Inobhutnahme setzt aber voraus, dass entweder das Kind selbst darum bittet oder dass eine dringende Gefahr vorliegt. Eine dringende Gefahr liegt nur dann vor, wenn eine Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes unmittelbar bevorstehen könnte. Das wäre etwa der Fall, wenn das Jugendamt erfährt, dass das Pflegekind misshandelt wurde oder wenn ein Baby vernachlässigt wird.



In solchen Situationen ist eine unmittelbare Gefahr nicht auszuschließen und eine Inobhutnahme rechtmäßig.

Die Gefahr muss gemäß § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 2b SGB VIII so dringend sein, dass eine Eilmaßnahme des Familiengerichtes zu spät käme.

Da die Familiengerichte in aller Regel über einen Bereitschaftsdienst verfügen, müssen die Jugendämter das Familiengericht am Wohnort der Pflegeeltern anrufen. Die Entscheidung des Familiengerichtes hat Vorrang (OVG Schleswig NZFam 2024, 162; VG München ZKJ 2023; VG Hannover NZFam 2023, 524; Köhler: Die Rechtsprechung 2023 zum SGB VIII mit kindschaftsrechtlichem Bezug NZFam 2024, 534).

In den von Tillmann Nöldeke beschriebenen Fällen waren die Inobhutnahmen der Jugendämter – unabhängig von den fachlichen Begründungen – schon deshalb rechtswidrig, weil die von den Jugendämtern beanstandete Situation in den Pflegefamilien schon

eine Weile bestand. Es bestand also keine dringende Gefahr.

Die abrupte Trennung gilt als besonders gefährlich für ein Kind. Sie kann ein Trauma verursachen. Die Leiterin des Kölner Jugendamtes, Frau Niederlein, rechtfertigte das Vorgehen des Kölner Jugendamtes: Damit sich die „verständliche Trauer“ der Pflegeeltern nicht „zusätzlich belastend“ auf das Kind auswirke, habe sich das Amt für einen „klaren Schnitt“ entschieden.

Dieses Argument lässt Wissen über die Folgen einer abrupten Trennung für Kinder vermissen. Schon der Kölner (!) Begründer der Forschung zur Psychotraumatologie in Deutschland stuft die abrupte Trennung eines Kindes von seinen Bezugspersonen als Auslöser für ein Trauma ein (Gottfried Fischer, Peter Riedesser: Lehrbuch der Psychotraumatologie 1999).

Es gilt in der Bindungsforschung seit über 50 Jahren (!) als gesichertes Wissen, dass abrupte Trennungen gefährlich sind und ein gleitender Übergang vorzuziehen ist (Zum aktuellen Forschungsstand: Ute Ziegenhain: Bindung als zentrales Grundbedürfnis, in: Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 5. Auflage, 2025, S.536). Im Übrigen ist auch die angeblich unsichere Bindung schützenswert (Ziegenhain, ebenda).

Kommt es dennoch zu einer Herausnahme, so ist unbedingt zu beachten:

Der Antrag auf Rückführung des Pflegekindes in die Pflegefamilie muss zügig beim Familiengericht am Wohnort der Pflegeeltern gestellt werden!

Denn der Bundesgerichtshof sagt, dass Pflegeeltern nur dann eine Rückführung ihres Pflegekindes nach § 1632 Abs. 4 BGB beanspruchen können, wenn zwischen der Herausnahme des Kindes aus ihrem Haushalt und der Einleitung des Verfahrens auf Anordnung des Verbleibs ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang besteht (Bundesgerichtshof Beschluss vom 16.11.2016, AZ XII ZB 328/15).

Wenn Pflegeeltern das Gefühl haben, Jugendamt, Vormund oder die leiblichen Eltern (falls sie über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügen) denken über eine Herausnahme des Pflegekindes nach, dann sollten sie sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten lassen, der oder die auf die Vertretung von Pflegeeltern spezialisiert ist.

Es ist viel einfacher beim Familiengericht einen Verbleib zu sichern, als eine Rückführung zu erkämpfen!

Oft klärt schon ein anwaltliches Schreiben an Vormund und Jugendamt die Situation.

